

Antragsteller

Datum

Landratsamt Deggendorf
Straßenverkehrsbehörde

Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft von den Vorschriften des *(bitte ankreuzen)*

- ☐ § 25 Abs. 2 BOKraft (Alarmanlage)
- ☐ § 30 Abs. 1 BOKraft (Wegstreckenzähler)

Ich beantrage oben angegebene Ausnahmegenehmigung/en für meinen Mietwagen mit dem

amtlichen Kennzeichen: _____

Identifikationsnr.: _____

Ausführliche Begründung:

Unterschrift Antragsteller



Fragebogen Alarmanlage

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft

zur Befreiung vom Erfordernis einer Alarmanlage nach § 25 Abs. 2 BOKraft für Mietwagen

Name und Vorname/Firmenbezeichnung	Geburtsdatum/bei Firma: Geschäftsführer
Betriebssitz	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 25 Abs. 2 BOKraft vor, dass „... Mietwagen [...] mit einer Alarmanlage versehen sein müssen, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muß die Hupe zum Tönen in Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 - auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden - zum Blinken gebracht werden.“

Bitte begründen Sie nachvollziehbar, weshalb Sie zu § 25 Abs. 2 BOKraft eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einer Alarmanlage beantragen. Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw. Hierbei merken Sie bitte die prozentuale Aufteilung an.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird (Barzahlung, Rechnungskunden, Kreditkartenzahlung u.ä.) und
- ob das Fahrzeug über andere Schutzvorrichtungen oder -Medien (z.B. Trennscheibe, GPS-Anbindung an eine Vermittlungszentrale, andere Notrufsysteme usw.) verfügt.

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine „pauschale“ oder „bargeldlose“ Bezahlung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Besten Dank.

Begründung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PBefG) und eine etwaige Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift

Fragebogen Wegstreckenzähler

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft

zur Befreiung vom Erfordernis eines Wegstreckenzählers nach § 30 Abs. 1 BOKraft für Mietwagen

Name und Vorname/Firmenbezeichnung	Geburtsdatum/bei Firma: Geschäftsführer
Betriebssitz	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 30 Abs. 1 BOKraft vor, dass im „Mietwagen [...] ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen [ist]. Anstelle des Wegstreckenzählers ist die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.“ Bitte begründen Sie nachvollziehbar, weshalb Sie zu § 30 Abs. 1 BOKraft eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einem Wegstreckenzähler beantragen. Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw. Hierbei merken Sie bitte die prozentuale Aufteilung an.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird.

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine „pauschale“ Berechnung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Besten Dank.

Begründung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PBefG) und eine etwaige Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift